

Forderungen professionell managen

WENN ZAHLUNGSEINGÄNGE AUF RECHNUNGEN AUSBLEIBEN, MUSS JEDER UNTERNEHMER HANDELN. DA SICH AUSFÄLLE NICHT IMMER VERMEIDEN LASSEN, SOLLTE DER PRAKTIKER WISSEN, WAS DANN ZU TUN IST. IN VIELEN FÄLLEN KÖNNEN MIT DER RICHTIGEN STRATEGIE DIE VERGÜTUNGEN NOCH BEIGETRIEBEN WERDEN.



FOTO:FOTOLIA

> Von Henning Sauer

Ein wirksames Forderungsmanagement beginnt bereits bei der Planung der zu erbringenden Leistungen und der Prüfung einer eventuellen Kostenübernahme durch Dritte. Was es dabei zu beachten gilt, war in Häusliche Pflege 4/2016 zu lesen. Wenn trotzdem Rechnungen nicht bezahlt werden, muss der mit der Abrechnung beauftragte Mitarbeiter des Pflegedienstes wissen, wie er reagieren muss.

VERGÜTUNGEN ÜBER DEN SACHLEISTUNGSBETRAG HINAUS

Den Eigenanteil vom Patienten zu fordern ist manchmal unangenehm. Meist können die Pflegebedürftigen selbst am wenigsten für die Zahlungsrückstände. Vielmehr sind es Angehörige oder Betreuer, die Zahlungen zurückhalten. Probleme ergeben sich z.B. bei Erhöhungen der Pflegevergütung, einer Anpassung der Leistungen an den erhöhten Pflegebedarf oder vermeintlichen Mängeln bei der Leistungserbringung. Diese Fälle sollten bereits bei der Gestaltung des Pflegevertrages vorausschauend beachtet werden. Wichtig ist eine Regelung zur Fälligkeit der Vergütung aufzunehmen. Bei relevanten Änderungen muss ein angepasster Kostenvoranschlag vom Patienten oder Betreuer gegengezeichnet werden.

Außerdem sollte im Pflegevertrag vereinbart werden, dass der Patient zur Aufrechnung mit einer Forderung des Pflegedienstes nur berechtigt ist, soweit seine Forderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Enthält der Pflegevertrag entsprechende Regelungen, genügt oft ein einfacher Verweis darauf, um säumige Schuldner zur Zahlung zu bewegen. Anderenfalls kann der Pflegedienst ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten, um schnell zu einem Vollstreckungsbescheid zu gelangen, mit dem dann die Zwangsvollstreckung (z. B. Sachpfändung, Gehalts- oder Kontenpfändung) betrieben werden kann. Dabei ist auf die richtige

Bezeichnung des Schuldners zu achten. In der Regel wird das auch bei Zahlungen von Angehörigen oder Leistungsabsprachen mit ihnen der säumige Patient selbst sein, ggf. vertreten durch seinen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge.

WENN SOZIALLEISTUNGSTRÄGER NICHT ZAHLEN

Auch die zahlungskräftigen Schuldner wie Kranken- und Pflegekassen verweigern mit teils absurden Begründungen die Vergütung erbrachter Sachleistungen. Einige Pflegedienste laufen offenen Forderungen hinterher und schreiben diese dann irgendwann ab, weil die Kostenträger schreiben, dass die Leistungen nicht abrechnungsfähig seien und mit vertraglichen Sanktionen drohen. Wenn die vertraglichen Bedingungen erfüllt sind, gibt es dafür keinen Grund. Andere Dienste erbringen monatlang Leistungen im Vertrauen darauf, dass die Kostenzusage durch den Träger der Sozialhilfe eines Tages kommt. Bleibt diese dann hinter den erbrachten Leistungen zurück oder verstirbt der Patient, ist guter Rat teuer. Mit einer vorläufigen Kostenzusage ist man auf der sicheren Seite.

INKASSO GEGENÜBER EHEMALIGEN PATIENTEN

Jeder Patient kann den Pflegevertrag ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Patient nicht mehr versorgt, ist seine Bereitschaft, für bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen, oft gering. Das gilt insbesondere dann, wenn die Beendigung nicht im gegenseitigen Einvernehmen, sondern nach Beschwerden des Patienten oder seiner Angehörigen erfolgte.

Vereinzelt kommt es vor, dass berechnete Forderungen des Pflegedienstes wegen vermeintlicher Mängel in der Leistungsbeziehung zurück gewiesen werden und darüber hinaus noch mit einer Anzeige bei Heim-

aufsicht, Pflegekassen oder der Presse gedroht wird. Der Pflegedienst ist in diesen Fällen gut beraten, kühlen Kopf zu bewahren. Spätestens im gerichtlichen Verfahren muss der Patient die Leistungsmängel beweisen können. Auch Heimaufsicht und Pflegekassen haben erfahrungsgemäß wenig Interesse daran, in einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung instrumentalisiert zu werden. Diese Stellen sollte man daher bereits im Vorfeld einer möglichen Beschwerde darüber informieren, dass Zahlungsrückstände den Hintergrund der Auseinandersetzung bilden.

NACH DEM TOD DES PATIENTEN HAFTEN DIE ERBEN

Ist der Patient bereits verstorben, kann sich der Pflegedienst wegen noch offener Forderungen an dessen Erben wenden. Diese erwerben mit dem Tode alle Vermögenswerte, aber auch die Verbindlichkeiten des Erblassers. Zur Vermeidung unnötiger Kosten eines Mahnverfahrens gegen Verwandte, die gar nicht Erbe geworden sind, kann man beim Nachlassgericht zunächst anfragen, wer tatsächlich Erbe des verstorbenen Patienten geworden ist.

Nachlassgericht ist das für den letzten Wohnort des Verstorbenen zuständige Amtsgericht. Wenn es mehrere Erben gibt, kann man gegen den wahrscheinlich Zahlungskräftigsten vorgehen. Besser ist jedoch, alle Erben als Gesamtschuldner in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall kann der Pflegedienst nach einer gerichtlichen Entscheidung frei wählen, bei welchem der Erben er seine Forderung eintreiben will. Dem in Anspruch genommenen Erben bleibt es in diesem Fall überlassen, Ausgleichsansprüche gegenüber seinen Miterben geltend zu machen. Den Erben wiederum stehen verschiedene Möglichkeiten offen, sich gegen die Forderung zur Wehr zu setzen. Sie können die Erbenhaftung auf den Wert des Nachlasses beschränken, ein Nachlassinsolvenzverfahren einleiten oder die Annahme der Erbschaft anfechten. Idealerweise werden alle Forderungen noch daher noch zu Lebzeiten des Patienten durchgesetzt.

ZINSEN, VERJÄHRUNG UND KOSTEN

Ist der Patient mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, so hat er als Verzugsschaden auch Zinsen und die Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen. Der gesetzliche Verzugszins beträgt gegenüber einem Verbraucher derzeit fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Für alle seit dem 01.07.2016 erbrachten Leistungen kann der Pflegedienst gegenüber dem Schuldner auch eine Pauschale in Höhe von 40 Euro als Verzugsschaden geltend machen. Als Kosten der Rechtsverfolgung kommen

TIPPS FÜR DIE PRAXIS

- Ein wirksames Forderungsmanagement beginnt bereits beim Vertragsschluss und endet erst, wenn alle Rechnungen beglichen sind.
- Bei Sozialhilfebedürftigkeit ist eine vorläufige Kostenzusage vor Leistungsbeginn sinnvoll.
- Pflegedienstinhaber sind gut beraten, bereits beim ersten Zahlungsverzug mit einem gesunden Misstrauen zu reagieren und ein standardisiertes Verfahren einzuleiten.
- Berechtigte Forderungen sollten nicht voreilig abgeschrieben, Drohungen mit aufsichtsrechtlichen Prüfungen nicht nachgegeben werden.

insbesondere Anwaltskosten, Kosten des Mahnverfahrens, Gerichtskosten und Kosten der Zwangsvollstreckung in Betracht. Der Zahlungsanspruch des Pflegedienstes verjährt normalerweise in drei Jahren ab dem Ende (31.12.) des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

i Lesen Sie zum Thema „Offene Forderungen“ auch den Beitrag von Rechtsanwalt Henning Sauer in *Häusliche Pflege* 4/2016.

➔ www.iffland-wischnewski.de



HENNING SAUER

> Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und Sozialrecht in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischnewski Rechtsanwälte, Darmstadt.
info@iffland-wischnewski.de